
Satzung

(Beschlussen: Landesschützentag 25. April 2015)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Württembergischer Schützenverband 1850 e.V. – Fachverband für Schieß- und Bogensport" (nachstehend "Verband" genannt). Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V., deren Satzungen er anerkennt.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat den Zweck, Schützenvereine in den früheren Landesteilen Württemberg und Hohenzollern unter Wahrung ihrer inneren Selbständigkeit zusammenzuschließen und dadurch die gemeinsamen Interessen wirkungsvoll wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.
2. Als Schützenvereine gelten alle selbständigen oder unselbständigen Vereinigungen, ob sie im Vereinsregister eingetragen sind oder nicht, oder ob sie aufgrund Privilegs Rechtsfähigkeit besitzen, soweit sie mit behördlich zugelassenen Sportgeräten regelmäßig Übungs- und Wettkampfschießen auf genehmigten Anlagen abhalten und sich die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens oder die Wahrung von Schützenbrauchtum, unter anderem traditionelle Schießarten wie das Böllerschießen, zum Ziel gesetzt haben.
3. Der Verband erstrebt die Erreichung seines Zwecks insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes;
 - b) Förderung talentierter Schützen, der Jugend, der Vereins- und Verbandsmitarbeiter durch Lehrgänge;
 - c) Abschluss einer kollektiven Haftpflicht- und Unfallversicherung zugunsten der in den angeschlossenen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitglieder;
 - d) Unterstützung und Beratung der staatlichen Behörden in allen Fragen des Schießsports, sowie durch Vertretung der Mitgliedsvereinigungen und deren Interessen den Behörden gegenüber;
 - e) Beratung und Vertretung der angeschlossenen Vereinigungen in allen schießsportlichen Fragen, insbesondere in Fragen der Haftpflicht- und Unfallversicherung;
 - f) Zuwendung von Preisen zur Förderung des Schießsports bei Abhaltung von Wettkampfschießen in größerem Rahmen (z.B. des Landesschießens);
 - g) Beratung seiner Mitgliedsvereinigungen im Schießstandbau;
 - h) Ehrungen und Auszeichnungen für Verdienste, besonders um das Sportschießen oder den Verband;
 - i) Pflege und Wahrung von Schützenbrauchtum und Tradition;
 - j) Aufbau, Betrieb und Förderung von verbandseigenen Schulungs- und Schießstätten;
 - k) Förderung der Südwestdeutschen Schützenzeitung, die seine Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Schießsports unterrichten soll.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle Schützenvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 2 werden. Schützenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, können nur mit Zustimmung des für ihren Sitz zuständigen Landesverbandes soweit ein solcher besteht, aufgenommen werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können nur Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Sportschießen oder um den Verband ganz besondere Verdienste erworben haben und Mitglied einer angeschlossenen Vereinigung sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Landeschützenmeisteramtes durch den Landesausschuss. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Mitglieder der angeschlossenen Vereinigungen können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden, wenn die Bedingungen der Hauptgeschäftsordnung erfüllt sind.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese setzt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund voraus, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 1, vorliegen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der Geschäftsstelle zur Vorlage beim Landeschützenmeisteramt eingereicht werden, das innerhalb kürzester Frist entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller und jeder Mitgliedsvereinigung des Verbandes die Beschwerde an den Landeschützentag zu.
5. Mit der Aufnahme in den Verband sind die Vereinigungen und deren Mitglieder dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterworfen.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren, schießsporttreibenden Verband, der ebenfalls dem Württ. Landessportbund angehört, ist ausgeschlossen. Ausnahmen können vom Landesausschuss beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die angeschlossenen Vereinigungen melden spätestens zum 15. Januar online in der Mitgliederverwaltung des Verbandes die Veränderung ihrer Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar jeden Jahres. Neu aufgenommene Mitglieder sind auch während des Geschäftsjahres laufend einzutragen. Die digitale Mitgliedermeldung ist ab 01.01.2016 verpflichtend. Meldungen an die Landesgeschäftsstelle in Papierform sind dann kostenpflichtig. Entsprechende Entgelte werden in der Finanzordnung geregelt.
2. Die Zusammensetzung des Schützenmeisteramtes ist von jeder Mitgliedsvereinigung nach der Hauptversammlung umgehend in der Online-Mitgliederverwaltung des WSV vorzunehmen. Jeder Mitgliedsverein hinterlegt dort weiterhin eine Email-Adresse, über die der Verein erreichbar ist.
3. Für jedes gemeldete Mitglied ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag umfasst den Beitrag des Württembergischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes und wird entsprechend den jeweils gültigen SEPA-Richtlinien bis spätestens 28. Februar eines Jahres per Lastschriftverfahren erhoben.
4. Der Beitrag des Württembergischen Schützenverbandes wird vom Landeschützentag festgelegt. Der vom Deutschen Schützenbund festgesetzte Beitrag wird vom Württembergischen Schützenverband für den Deutschen Schützenbund eingezogen.

5. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Verbandes kann der Landesschützentag die Erhebung einer Umlage beschließen.
Die Untergliederungen (§ 11) können zusätzlichen Finanzbedarf, den sie nicht über den Landesverband erhalten können, durch eine Umlage decken. Das Nähere regelt die Finanz- und Verwaltungsordnung.
6. Bei Abstimmungen haben die Mitgliedsvereinigungen für jeweils angefangene 50 Mitglieder, für die der Jahresbeitrag entrichtet ist, eine Stimme. Ein Delegierter kann bis zu vier Stimmen seiner Vereinigung vertreten.
7. Ehrenmitglieder haben eine Stimme, außerdem die Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes und des Landesausschusses sowie die Kreisoberschützenmeister; diese Stimmen sind nicht übertragbar.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Südwestdeutsche Schützenzeitung in einer vom Landesschützentag festgelegten Mindestanzahl zu beziehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung einer Vereinigung ist von dem vertretungsberechtigtem Organ zu unterschreiben.
3. Der Ausschluss einer Mitgliedsvereinigung kann erfolgen, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet; außerdem wenn der Jahresbeitrag an den Verband und an den WLSB trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde.
Der Ausschluss bewirkt automatisch den Ausschluss aus dem Deutschen Schützenbund und einen Ausschlussantrag des Verbandes an den Württ. Landessportbund.
Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss auf Antrag des Landesschützenmeisteramtes.
Gegen den Beschluss steht der ausgeschlossenen Mitgliedsvereinigung die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung hat, an den nächsten Landesschützentag zu. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen. Der Landesausschuss und der Landesschützentag entscheiden für den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine Vereinigung sich auflöst oder sich mit einer anderen vereinigt.
5. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Beiträge, Spenden u.a. werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an das Vermögen des Verbandes besteht nicht.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Landesschützentag;
 - b) der Landesausschuss;
 - c) das Landesschützenmeisteramt.
2. Der Einfachheit halber sind die nachfolgenden Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gehalten; bei weiblichen Personen sind sie in weiblicher Form anzuwenden.

§ 8 Landesschützentag

1. Der ordentliche Landesschützentag findet jährlich statt. Er wird vom Landesober-schützenmeister oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen.
2. Ein außerordentlicher Landesschützentag kann jederzeit einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder der Landesausschuss oder Mitgliedsvereinigungen, die mindestens über ein Drittel der gesamten Stimmzahl verfügen, dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Einberufung eines Landesschützentages erfolgt mit Bekanntgabe der Tages-ordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch das amtliche Organ des Verbandes (Südwestdeutsche Schützenzeitung), durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes sowie auf telekommunikativem Weg.
4. Mitglieder von angeschlossenen Vereinigungen können an den Schützentagen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht soweit sie nicht Delegierte sind (§ 5, Ziff. 6).
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Die Tagesordnung des Landesschützentages hat zu enthalten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte;
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Rechnungsprüfer;
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesausschusses, durch die ein Verbands- oder Organmitglied betroffen ist;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Entlastung des Landesschützenmeisteramtes für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - g) Wahl der Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes nach Ablauf der Wahlperiode;
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.
7. Anträge der Mitgliedsvereinigungen zum Landesschützentag können nur berücksichtigt werden, wenn sie über die Geschäftsstelle an das Landesschützenmeisteramt mindestens 14 Tage vor dem Landesschützentag schriftlich eingereicht werden.
8. Über jeden Landesschützentag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ver-sammlungsleiter und dem Protokollführer oder einem anderen Mitglied des Landesschützenmeisteramtes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Landesausschuss

1. Dem Landesausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes;
 - b) die Bezirksoberschützenmeister, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter;
 - c) der stv. Landesschatzmeister, der stv. Landessportleiter und der stv. Landesschulungsleiter, die vom Landesausschuss auf Vorschlag des Landesschützenmeisteramtes auf die Dauer von zwei Jahren bestellt werden;
 - d) der stv. Landesjugendleiter, der beim Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt und vom Landesausschuss in seinem Amt bestätigt wird;
 - e) der Verbandsarzt und der Syndikus, die vom Landesschützenmeisteramt berufen werden;
 - f) die Landesdamenleiterin, die vom Landesausschuss auf Vorschlag des Landesdamenbeirates auf die Dauer von vier Jahren bestellt wird;
 - g) der Landessenorenbeauftragte, der vom Landesausschuss auf die Dauer von vier Jahren bestellt wird;
 - h) der Landesbehindertenbeauftragte, der vom Landesausschuss auf die Dauer von vier Jahren bestellt wird;
 - i) zwei Kreisoberschützenmeister als Vertreter der Schützenkreise und zwei Oberschützenmeister als Vertreter der angeschlossenen Vereinigungen. Diese werden vom Landesausschuss auf Vorschlag der Schützenbezirke auf die Dauer von vier Jahren bestellt;
3. Der Landesausschuss hat die Aufgabe, in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden.
4. Der Landesausschuss wird mindestens zweimal jährlich durch den Landesoberschützenmeister oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Diese müssen ihn einberufen, wenn sieben Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Dem Landesausschuss obliegt es, den Festort für Veranstaltungen auf Landesebene zu bestimmen.
6. Der Landesausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht dem Landesschützentag vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Landesoberschützenmeisteramtes fallen, insbesondere
 - a) Beratung des Landesschützenmeisteramtes in allen wichtigen Angelegenheiten;
 - b) Genehmigung des jährlich aufzustellenden Haushaltplanes;
 - c) Bestellung von Sonderausschüssen;
 - d) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken;
 - e) Erlass, Ergänzung oder Änderung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes
 - f) Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Landesschützenmeisteramtes;
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates für vier Jahre;
 - h) Bestimmung der Delegierten zum Deutschen Schützentag;
 - i) Vergabe des Landesschießens;
 - j) Bestellung des Landespressewarts;
 - k) Suspendierung von Mitgliedern des Landesschützenmeisteramtes und des Landesausschusses, die für den Verband nicht mehr tragbar sind, bis zum nächsten Landesschützentag, der über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als zwei Mitgliedern des Landesschützenmeisteramtes bestimmt der Landesausschuss eine Frist, innerhalb der ein außerordentlicher Landesschützentag einzuberufen ist, gegebenenfalls sind Neu- oder Ergänzungswahlen durchzuführen.
7. Bei der Beschlussfassung des Landesausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen werden vom

Landesoberschützenmeister oder dessen Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Landesschützenmeisteramt und Geschäftsstelle

1. Das Landesschützenmeisteramt besteht aus dem Landesoberschützenmeister, dem 1., 2. und 3. Landesschützenmeister, dem Landesschatzmeister, dem Landessportleiter, dem Landesschulungsleiter und dem Landesjugendleiter. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Landesoberschützenmeister, der 1., 2. und 3. Landesschützenmeister sind je allein zur Vertretung berechtigt. Von den weiteren Mitgliedern des Landesschützenmeisteramtes sind je zwei zur Vertretung berechtigt.
2. Der Landesschützentag wählt die Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, dass zwei gleich große Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.

Gruppe I Landesoberschützenmeister
 2. Landesschützenmeister
 Landesschatzmeister
 Landesschulungsleiter

Gruppe II 1. Landesschützenmeister
 3. Landesschützenmeister
 Landessportleiter
 Landesjugendleiter (Bestätigung)

Die Wahl des Landesoberschützenmeisters, des 1., 2. und 3. Landesschützenmeisters erfolgt geheim durch Wahlzettel.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Landesoberschützenmeister ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner diese Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist nur ein Kandidat vorhanden und erhält dieser nicht die einfache Stimmenmehrheit, so ist ein außerordentlicher Landesschützentag einzuberufen.

Der Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt. Er wird von den Delegierten des Landesschützentages in seinem Amt bestätigt. Für die Bestätigung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Zur Wahl der weiteren Mitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Landesschützenmeisteramtes vor dem Ende der Amtszeit aus, so ernennt der Landesausschuss einen kommissarischen Nachfolger. Beim zeitlich darauf folgenden nächsten Landesschützentag wird ein Nachfolger für die Restamtszeit gewählt.

3. Die Sitzungen des Landeschützenmeisteramtes werden vom Landesoberschützenmeister oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Das Landesschützenmeisteramt ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Das Landesschützenmeisteramt kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Gleiches gilt für die Beschlussfassung in Telefonkonferenzen.

4. Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte, zum Vollzug der Beschlüsse und zur Verwaltung der verbandseigenen Schulungs- und Schießstätte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten besetzt ist. Das Landesschützenmeisteramt entscheidet über Organisation, sowie über die personelle und sachliche Ausstattung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes beratend teil. Die Angestellten dürfen kein Amt innerhalb eines Organs des Verbandes bekleiden.
5. Zu einer Verfügung über das Verbandsvermögen ist das Landesschützenmeisteramt im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes befugt.
6. Die Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes haben das Recht, an allen Sitzungen der Untergliederungen (Schützenbezirke und Schützenkreise) teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

§ 11 Gliederung des Verbandes

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2, Ziffer 3 a und b dieser Satzung wird das Gebiet des Verbandes in Schützenbezirke, die Schützenbezirke in Schützenkreise untergliedert. Die Gebietseinteilung der Untergliederungen liegt in der Zuständigkeit des Landesschützenmeisteramtes. Hierbei sollen die verwaltungstechnischen, veranstaltungs- und verkehrstechnischen Belange in Betracht gezogen werden. Die Schützenkreise sollen der Sportkreiseinteilung des Württ. Landessportbundes entsprechen. Ist ein Schützenkreis unvermeidbar aus Vereinigungen mehrerer Sportkreise des Württ. Landessportbundes gebildet, so ist zu jedem beteiligten Sportkreis ein Verbindungsmann zu bestimmen.
2. Die Untergliederungen (Schützenbezirke und Schützenkreise) werden von den Bezirks- bzw. Kreisoberschützenmeistern geleitet und von diesen im Verband vertreten. Ihre Aufgaben gemäß Ziffer 1 werden von den Bezirks- bzw. Kreisschützenmeisterämtern wahrgenommen und durchgeführt, die nach den Ordnungen des Verbandes arbeiten. Sie haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung und sind rechtlich nicht selbständig. Die Untergliederungen sind jedoch steuerlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
3. Für die Schützenbezirke und Schützenkreise gelten aus dieser Satzung sinngemäß:
 - § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ziffer 5,6 und 7;
 - § 7 Organe;
 - § 8 Landesschützentag (ohne Ziff. 6e);
 - § 9 Landesausschuss (ohne Ziff. 1d,1e,1g,5,6d,6e und 6g bis 6i);
 - § 10 Landesschützenmeisteramt, Ziffer 1 bis 3: der 3. Landesschützenmeister heißt in den Schützenkreisen und Schützenbezirken Kreis- oder Bezirksschriftführer;
 - § 12 Landessportausschuss (ohne Verbandsarzt)
 - § 13 Landesschulungsausschuss;
 - § 14 Landesdamenbeirat;
 - § 15 Landesjugendausschuss;
 - § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe.

§ 12 Landessportausschuss

1. Der Landessportausschuss besteht aus dem Landessportleiter, dem Landeschulungsleiter, dem Landesjugendleiter, den Bezirkssportleitern bzw. deren beauftragten Vertretern, dem stv. Landessportleiter, dem stv. Landeschulungsleiter, dem stv. Landesjugendleiter, der Landesdamenleiterin, dem Landessenorenbeauftragten, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Verbandsarzt, dem Landesgeschäftsführer, sowie den vom Landeschützenmeisteramt bestellten Referenten.
2. Es ist die Aufgabe des Landessportausschusses, das Landeschützenmeisteramt und den Landesausschuss in schießtechnischen und sportorganisatorischen Fragen durch entsprechende Vorschläge zu beraten und zu unterstützen.

§ 13 Landeschulungsausschuss

1. Der Landeschulungsausschuss besteht aus dem Landeschulungsleiter, dem stv. Landeschulungsleiter, dem Landessportleiter, dem Landesjugendleiter, den Bezirksschulungsleitern bzw. deren beauftragten Vertretern und dem Landesgeschäftsführer. Trainer und Referenten können ohne Stimmrecht zugezogen werden.
2. Aufgabe des Landeschulungsausschusses ist die Planung und Koordinierung aller Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen des Verbandes in Abstimmung mit dem Landeschützenmeisteramt.

§ 14 Landesdamenbeirat

1. Der Landesdamenbeirat besteht aus der Landesdamenleiterin und ihrer Stellvertreterin, dem Landessportleiter oder seinem Stellvertreter und den Bezirksdamenleiterinnen bzw. deren beauftragte Vertreterinnen.
2. Der Landesdamenbeirat schlägt die Landesdamenleiterin dem Landesausschuss zur Bestellung vor.
3. Die Stellvertretende Landesdamenleiterin wird vom Landesdamenbeirat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
4. Es ist Aufgabe des Landesdamenbeirats, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im Verband in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und das Landeschützenmeisteramt, den Landesausschuss und den Landessportausschuss durch entsprechende Vorschläge zu beraten und zu unterstützen.

§ 15 Württembergische Schützenjugend

Die Württembergische Schützenjugend (WSJ) ist die sich selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. unter 27 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter- gewählten Vertreter. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung und der Landesjugendordnung aus, die vom Landesjugendtag beschlossen und vom Landesausschuss genehmigt ist, aus.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern. Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder Streitigkeiten persönlicher Art zwischen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern oder bei Verfehlungen allgemeiner Art zu vermitteln bzw. zu entscheiden. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Parteien haben das Recht, je einen Beistand auf eigene Kosten zu bestimmen und zu entsenden.
3. Der Ehrenrat übt seine Tätigkeit nach der vom Landesausschuss genehmigten Verfahrensordnung aus.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden nach der Finanzordnung ersetzt. Das Landesschützenmeisteramt kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 18 Ehrungsausschuss

1. Der Landesverband kann Ehrungen nach der vom Landesausschuss genehmigten Ehrungsordnung aussprechen.
2. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Landesschützenmeisteramt auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

§ 19 NADA

Der WSV ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und ihres Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code) verpflichtet. Der WSV tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art.2.1-2.8 NADA-Code) unterbinden. Die „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden“ findet in der jeweils aktuell gültigen Version Anwendung.

§ 20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der mittelbaren Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

3. Den Organen des Verbands und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Person aus ihrem Tätigkeitsfeld beim WSV weiter.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss des Landesschützentages, zu dessen Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von Delegierten der Mitgliedsvereinigungen mit der Hälfte der Gesamtstimmzahl der Stimmberechtigten erforderlich ist. Ist der Schützentag nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten ein zweiter Landesschützentag einzuberufen der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bis es im Landesteil Württemberg schießsportlichen Zwecken wieder zugeführt werden kann.

Die Satzung wurde am Landesschützentag in Stuttgart am 16. März 1952 errichtet. Eine Neufassung der Satzung vom Landesschützentag am 4. April 1992 in Albstadt-Tailfingen beschlossen. Geändert am 3. April 1993 in Wangen/Allgäu, am 7. April 2001 in Schorndorf, am 06. April 2002 in Ludwigsburg, am 05. April 2003 in Göppingen, am 17. April 2010 in Bempflingen und am 25. April 2015 in Fellbach.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein. (§ 71 Abs 1 Satz 3 BGB)

Am 30.04.2015

Hannelore Lange
Landesoberschützenmeisterin
des Württ.Schützenverbandes 1850 e.V.